



Bern, 9. Dezember 2022

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das UVEK am 9. Dezember 2022 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum titelerwähnten Geschäft durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zu den Rechtsanpassungen und zu den Ausführungen in den erläuternden Berichten Stellung zu nehmen und den Fragebogen auszufüllen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

23. März 2023.

Grundzüge der Vorlage

Die vorgeschlagene Revision beinhaltet grundsätzliche Massnahmen zur einfacheren und strengeren Sanktionierung bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen sowie für die Verursachung von unnötigem Verkehrslärm.

Im Strassenverkehrsgesetz¹ (SVG) werden zwei Änderungen vorgeschlagen. Einerseits soll Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführern, die vermeidbare, störende Lärmemissionen verursachen, deswegen neu der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen werden können. Andererseits soll die rechtliche Grundlage für eine finanzielle Unterstützung durch den Bund für die Durchführung von zusätzlichen Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden geschaffen werden.

Auf Verordnungsebene sollen die Verhaltensweisen, welche als Erzeugung von vermeidbarem Lärm gelten, überarbeitet werden. Zudem werden neue Tatbestände für

¹ SR 741.01



Ordnungsbussen bei Fahrzeugmanipulationen und für das unnötige Verursachen von Verkehrslärm definiert.

Weitere Verordnungsbestimmungen betreffen ein Verbot für Ersatz-Schalldämpfer, welche ein Fahrzeug lauter machen, als es für die Serienproduktion des betreffenden Modells nachgewiesen wurde sowie die Pflicht zur mehrfachen Nachprüfung für Fahrzeuge, bei welchen die Polizei mehrmals lärmrelevante Fahrzeugmanipulationen festgestellt hat.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

V-FA@astra.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Fahrzeugvorschriften des Bundesamts für Strassen (V-FA@astra.admin.ch, Tel. 058 463 42 27) oder Frau Maja Ouertani, Bereichsleiterin (Tel. 058 463 42 47) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin